Ob und in welchem Rahmen Aktivitäten von Gruppen und Kreisen in den Kirchengemeinden des Bistums Mainz wiederaufgenommen werden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um Aktivitäten hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest. Dabei kann es sich z.B. um die Treffen aller Gruppen und Kreise einer Kirchengemeinde handeln, um die Treffen einer konkreten Gruppe oder eines konkreten Kreises oder auch um bestimmt Aktivitäten.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit** |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anforderungen** | **Ja/ Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen** |
| Verantwortung  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt. Es handelt sich dabei in der Regel um die Leitung der Gruppe bzw. des Kreises. |  |  |
| Unterweisung und Information  Alle Teilnehmer werden zur Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen. Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln werden gut sichtbar ausgehängt. |  |  |
| Teilnahmebeschränkung  Die Teilnahme ist Personen untersagt, die in den letzten 14 Tagen einen Kontakt zu einem SARS-CoV-2-Infizierten hatten, Symptome einer Atemwegserkrankung oder Fieber aufweisen, nicht bereit sind, die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einzuhalten oder für die Quarantänemaßnahmen des betroffenen Bundeslandes wegen eines Aufenthaltes in einem Risikogebiet zutreffen. |  |  |
| Abstandsregeln  Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, auch auf Fluren und Treppen, in Aufzügen, in Sanitäreinrichtungen sowie beim Kommen und Gehen.  Aktivitäten mit erhöhtem Aerosolausstoß (laute Kommunikation, sportliche Aktivitäten, Singen) findet vorzugsweise im Freien statt und es wird ein Mindestabstand von 3 Metern zwischen den Personen eingehalten.  Ausgenommen von den Mindestabständen sind Angehörige eines Hausstandes. |  |  |
| Teilnehmerzahl  Die mögliche Teilnehmerzahl hängt maßgeblich von der genutzten Umgebung ab. Jeder Person stehen 5 m² (RLP) bzw. 3 m² (Hessen) der begehbaren Fläche zur Verfügung. Bei zugewiesenen Plätzen ist die Einhaltung des Mindestabstands entscheidend. Grundsätzlich sollten nicht mehr Personen an den Treffen teilnehmen, wie sonst üblich. Es ist nicht zu erwarten, dass die maximale Teilnehmerzahlen der Landesvorgaben erreicht wird. |  |  |
| Händehygiene  Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und/oder geeignetes Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzides Mittel) in den Sanitärraumen und Ein-/Ausgangsbereichen zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. |  |  |
| Lüftung und Reinigung  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Dies erfolgt durch Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens ist in Abhängigkeit von den Querschnittsflächen  der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen gewählt (Orientierungswert: nach 20 min. 5 min. lüften). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einer CO2-Ampel gemessen oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO2-App der DGUV berechnet werden.  Alternativ kann über eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden, wenn diese über eine ausreichende Frischluftzufuhr und/oder geeignete Filter verfügt.[[1]](#footnote-1)  Kontaktflächen und Gemeinschaftsgegenstände werde regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Benutzung von Gegenständen  Gegenstände, die von den Gruppen und Kreisen genutzt werden, stehen vorzugsweise personenbezogen zur Verfügung. Das Entgegennehmen und Weiterreichen von Gegenständen wird nach Möglichkeiten verhindert. Ansonsten sind die Vorgaben zu „Reinigung“ oder „Händehygiene“ zu beachten. |  |  |
| Nachverfolgung von Infektionsketten  Es wird dokumentiert, welche Personen an den Treffen teilgenommen haben. Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat nach der Veranstaltung vernichtet (s. Vorlage auf Bistums-Website). |  |  |
| Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelzubereitung  Bei Gemeinschaftsverpflegung sind die Hygiene-anforderungen für die Gastronomie zu beachten (s. „Planungshilfe Gastronomie“)  Von Lebensmittelzubereitung wird abgeraten, wenn nicht bereits ein Hygieneplan hierfür besteht und dieser an die Anforderungen von SARS-CoV-2 angepasst wurde. |  |  |

1. Beratungen zur Raumlufttechnischen Anlage können durch die Fachfirma erfolgen, die mit der Wartung/Instandhaltung beauftragt ist. [↑](#footnote-ref-1)